

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 13.12.2011, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß der §§ 24 und 25 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 12/2005, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Heiligenblut wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muß die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit Euro 90,- incl. MwSt.

§ 4 Benützungsgebühren

Berechnung nach Bewertungseinheiten:

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (2) Der **Gebührensatz** beträgt Euro 135,- incl. MwSt. (entspricht Euro 1.50/m³).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsgebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut vom 15.12.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am: